

25 C 147/10

Verkündet am: 22.10.2010

Haß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Abschrift



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted] als Inh. der Autovermietung [Redacted]
[Redacted], [Redacted]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Kanzlei [Redacted]
[Redacted], [Redacted]
AZ: [Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherung AG
vertreten durch: den Vorstand,
[Redacted], [Redacted]
AZ: [Redacted]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [Redacted]
[Redacted], [Redacted]
AZ: [Redacted]

hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.
durch den Richter Dr. Teubert
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
auf die bis zum 15.10.2010 eingereichten Schriftsätze
für **R e c h t** erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 611,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.02.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 14 %, die Beklagte 86 %.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, Inhaber einer Autovermietung, macht aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 19.01.2009 erlitt der Geschädigte Karl Walter [REDACTED] einen Verkehrsunfall unter Beteiligung eines bei der Beklagten versicherten Kraftfahrzeuges, bei dem sein Fahrzeug beschädigt wurde. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten vollumfänglich für die Schäden haftet.

Der Geschädigte, der ständig auf ein Fahrzeug angewiesen war, mietete nach dem Unfall bei dem Kläger am 20.01.2009 für 29 Tage ein Ersatzfahrzeug. Gleichzeitig trat er seine die Mietwagenkosten betreffenden Ansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer durch schriftliche Erklärung vom selben Tage an den Kläger ab. Der Kläger stellte dem Geschädigten unter dem 20.02.2009 eine Rechnung, die mit einem Rechnungsbetrag von 2.189,91 EUR endete. Wegen des genauen Inhaltes der Abtretungserklärung und der Rechnung wird auf die bei den Gerichtsakten befindlichen Ablichtungen Bezug genommen (Bl. 9 u. 10 d.A.).

Mit Schreiben vom 04.03.2009 teilte die Beklagte mit, sie werde lediglich einen Betrag von 1.578,71 EUR zur Regulierung bringen. Sie teilte mit, sie rechne gemäß den Erhebungen des Fraunhofer Instituts ab.

Mit seiner Klage macht der Kläger den Differenzbetrag sowie vorgerichtliche Anwaltskosten geltend.

Der Kläger berechnet seinen Anspruch unter Zugrundelegung des „Schwacke Automietpreisspiegels 2008“. Er errechnet einen Betrag von 2.082,65 EUR für die Anmietung eines Fahrzeuges der Gruppe 5 für 19 Tage in dem Postleitzahlgebiet der Anmietstation, sowie einen pauschalen Aufschlag von 30% in Höhe von 624,79, Mehraufwendungen für die Vollkaskoversicherung in Höhe von 550,00 EUR. Ferner berechnet der Kläger Kosten für Zustellung und Abholung von 52,36 EUR und für Winterreifen von 159,09 EUR. Von dem sich nach dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrag von 3.468,89 EUR macht der Kläger lediglich einen Teilbetrag in Höhe des noch nicht auf die Rechnung gezahlten Differenzbetrages geltend.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 11.02.2010 zugestellt.

Der Kläger ist der Auffassung, der Schwacke-Mietpreisspiegel sei als Berechnungsgrundlage geeignet. Der Kläger behauptet, das Fahrzeug des Geschädigten sei mit Winterreifen ausgestattet und vollkaskoversichert gewesen. Er habe unter dem 29.01.2010 eine Rechnung über die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten erhalten, die auch beglichen werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 611,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, weitere, über den bereits ausgeglichenen Betrag hinausgehende Ansprüche stehen dem Kläger nicht zu. Der überschießende Betrag sei nicht „erforderlich“ i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB. Es komme aufgrund des Fahrzeugalters von über 10 Jahren nur eine Berechnung nach der Gruppe 6 in Betracht. Die Beklagte behauptet, der Geschädigte habe problemlos ein Fahrzeug zu deutlich geringeren Kosten anmieten können. Sie legt insoweit drei dem Internet entnommene Angebote vor, die jeweils ein Fahrzeug „VW Passat Variant oder ähnlich“ betreffen und sich auf eine Anmietung ab dem 01.04.2010 beziehen. Unfallbedingte Mehrleistungen des Klägers seien weder erfolgt noch

seitens der Beklagten zu ersetzen. Die Beklagte ist ferner der Auffassung, die in der Liste Schwacke-Automietpreisspiegel verzeichneten Tarife könnten nicht als Schätzungsgrundlage herangezogen werden. Sie behauptet, die Tarife basierten allein darauf, dass die Vermieter bei der Befragung durch die Firma Schwacke überteuerte Tarife angegeben hätten, welche im Falle einer tatsächlichen Vermietung nicht zur Abrechnung kämen. Die Beklagte benennt und zitiert zahlreiche Gerichtsentscheidungen, aus denen sich aus ihrer Sicht die Überhöhung der im Schwacke-Mietpreisspiegel enthaltenen Tarife ergäbe. Die Erhebung des Fraunhofer Instituts sei nach ihrer Auffassung besser als Schätzgrundlage geeignet. Diese sowie die Erhebung von Dr. Zinn würden die Normaltarife deutlich besser und realistischer abbilden als der Schwacke-Mietpreisspiegel. Dies ergebe sich auch aus den zitierten Entscheidungen. Ein Zuschlag für Winterreifen ist nach Auffassung der Beklagten nicht gerechtfertigt, ebenso wenig ein Aufschlag für die Kosten einer Vollkaskoversicherung. Wegen der umfänglichen Darlegungen im Einzelnen wird ergänzend Bezug genommen auf die Schriftsätze vom 01.04.2010, 19.07.2010 und 20.09.2010 (Bl. 51-76, 148-152, 157-162 d.A.).

Das Gericht hat durch Beschluss vom 28.05.2010 umfängliche Hinweise erteilt. Wegen des näheren Inhalts wird auf den Beschluss (Bl. 134-136 Bezug genommen).

Durch Beschluss vom 23.09.2010 hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet und den Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, auf den 15.10.2010 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

1.

Dem Kläger steht ein weiterer Schadensersatzanspruch zu.

Die sich aus § 115 VVG sowie aufgrund der Sicherungsabtretung ergebende Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Unstrittig ist auch, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu erstatten.

Der mit der Klage geltend gemachte Betrag ist erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB.

Erforderlich sind die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. allgemein die Nachweise bei *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 249 Rn. 12).

Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. zuletzt etwa BGH, Ur. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09 - zitiert nach juris; ferner LG Lübeck, Ur. v. 25.05.2009, 14 S 111/08, in: SVR 2009, 385ff. - jew. m.w.N.) ergibt sich nach Auffassung des Gerichts Folgendes:

Die Anmietung muss grundsätzlich zu dem günstigsten, für den Geschädigten zugänglichen Tarif erfolgen. Da der Geschädigte nach allgemeinen Grundsätzen für die Höhe seines Schadens die Darlegungs- und Beweislast trägt, muss er daher zunächst darlegen und beweisen, dass er die Anmietung zu dem von ihm angegebenen Preis für notwendig halten durfte. Insofern ist also darzulegen, welche Erkundigungen insoweit eingeholt wurden, zu welchem Ergebnis sie geführt haben und in welcher (ggf. besonderen unfallbedingten) Situation die Anmietung zu erfolgen hatte. Grundsätzlich kann der Geschädigte nur den Ersatz des Schadens verlangen, der bei Anmietung zum sog. „Normaltarif“, also dem marktüblichen Tarif, angefallen wäre. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte darlegen und beweisen kann, dass aus der konkreten Situation des Geschädigten im konkreten Schadensfall Umstände ergeben, die zu erhöhten Risiken oder einem erhöhten Aufwand für den Geschädigten oder den Vermieter führen (sog. „unfallbedingte Mehraufwendungen“). Dann kann der Geschädigte auch die Kosten nach dem sog. „Unfallersatztarif“ bzw. nach dem Normaltarif unter Berücksichtigung eines entsprechenden Aufschlages ersetzt verlangen. Zur Überprüfung, ob die vom Geschädigten geltend gemachten Beträge vor diesem Hintergrund erforderlich sind, kann das Gericht grundsätzlich die erforderlichen Kosten gemäß § 287 ZPO schätzen (hierzu sogleich unter a.).

Der Schädiger kann hiergegen im Rahmen des § 254 BGB einwenden, dass die Anmietung zu einem günstigeren Tarif möglich und dieser auch ohne weiteres zugänglich war, trägt jedoch auch insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Ein Mitverschulden kann den Geschädigten indes nur dann treffen, wenn ihm diese günstigere Anmietmöglichkeit vorhanden und bekannt war bzw. er die möglichen und zumutbaren Erkundungen unterlassen hat. Ein vorwerfbarer Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann nur dann festgestellt werden, wenn der Geschädigte eine vorhandene Möglichkeit zur Schadensminderung - hier die günstigere Anmietmöglichkeit - kannte bzw. fahrlässig nicht kannte und diese nicht wählte (hierzu unter b.).

a.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage einen Betrag für die Anmietung des Fahrzeuges, der nach Auffassung des Gerichts unter Heranziehung der Schwacke-Mietpreisliste 2008 gemäß § 287 ZPO als zum Normaltarif marktüblich anzusehen ist.

Für die - nach Auffassung des Gerichts auch in Ansehung des Alters des geschädigten Fahrzeuges angemessene - Anmietung eines Fahrzeuges der Gruppe 5 im Postleitzahlbereich „237“ fallen ausweislich der „Schwacke-Liste“ (Auszug in Bl. 143, 144 d.A.) bei einer - unstreitig erforderlichen - Anmietdauer von 29 Tagen im Normaltarif Kosten im Mittel von 2.082,65 EUR an. In Rechnung gestellt hat der Kläger lediglich einen Betrag von 1.662,57 EUR, inklusive Mehrwertsteuer also 1978,46 EUR, mithin einen Betrag unterhalb des Mittelwertes.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 eine geeignete Schätzgrundlage für die vorliegend geltend gemachten Anmietkosten. Die Einwendungen, die die Beklagte vorgebracht hat, veranlassen das Gericht nicht zu einer anderen Einschätzung.

Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nämlich nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. etwa die Nachweise in BGH, Urt. v. 18.05.2010, VI ZR 293/08, in: MDR 2010, 860f.).

Dies ist vorliegend nach Auffassung des Gerichtes nicht der Fall.

Die mangelnde Eignung ergibt sich zunächst nicht aus den von Beklagten eingereichten Internetangeboten. Zunächst stammen diese Angebote nicht aus dem Anmietzeitraum. Sie beziehen sich auch auf Angebote von Anmietstationen in Lübeck, also einem anderen Postleitzahlbereich. Soweit die Beklagte einwendet, die im Rahmen der Schwacke-Erhebung seitens der Vermieter benannten Preise seien überhöht, so ist dieser Einwand zu allgemein. Es kann auch nicht per se daraus, dass die eurotaxschwacke - möglicherweise mit erkennbarem, offengelegtem Hintergrund - die Preise bei den Unternehmen abfragt, entnommen werden, diese würde absichtlich überhöhte Preise angeben um anschließend aufgrund der sich ergebenden Durchschnittswerte in Fällen der Anmietung von Unfallersatzwagen höhere Preise verlangen zu können. Vielmehr ist nur nachvollziehbar, dass im Rahmen verschiedener Erhebungen mitunter auch unterschiedliche Preise angegeben werden. So berücksichtigt die Angabe des Vermieters mitunter auch saisonale oder anderweitig zeitlich begrenzte Angebote, von denen es nach Kenntnis des Gerichts zahlreiche unterschiedliche gibt. Eine Erhebung, durch wen und mit welcher Ankündigung

auch immer, ist daher stets eine Momentaufnahme. Daher ist es sachgerecht, mehrere Daten abzufragen und einen Mittelwert zu bilden. Nichts anderes leistet die Schwacke-Liste. Die zahlreichen von der Beklagten angeführten Entscheidungen beziehen sich allesamt auf andere Regionen und andere Fahrzeugklassen. Auch die von den Beklagten bemühte Untersuchung von Dr. Holger Zinn vermag die Schätzungsgrundlage aus Sicht des Gerichts nicht zu erschüttern. Zunächst bezieht sich diese Untersuchung auf das Jahr 2007, also ebenfalls nicht auf den Anmietzeitraum. Auch sind die Berechnungen aufgrund der vorgelegten Anlagen nicht nachzuvollziehen. Soweit die Beklagte darauf verweisen will, die Erhebung des Fraunhofer Institutes sei demgegenüber vorzugswürdig und aus den dort erhobenen Daten ergäbe sich die Ungeeignetheit der Schwacke-Liste, so vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Allein die Erhebung günstiger Durchschnittstarife macht die Untersuchung nicht geeigneter im Sinne einer realistischeren Abbildung der tatsächlich durchschnittlich zu zahlenden Tarife. Die Erhebung ist gegenüber der Schwacke-Liste insofern sogar weniger geeignet, weil die Postleitzahlbereiche, die der Erhebung zugrunde gelegt werden, lediglich ein- oder zweistellig sind. Sie nivelliert daher regionale Unterschiede bei den Erhebungen stärker als die Schwacke-Liste. Diese ergeben sich aber in einem Flächenland wie dem Postleitzahlbereich 2 in besonderem Maße nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Verbreitung von Vermietfirmen und der dementsprechend unterschiedlichen Konkurrenzsituation. Die Fraunhofer-Erhebung ist auch ansonsten nicht genauer in der Abbildung der Durchschnittspreise, weil die Schwankungen zwischen Minimum und Maximum der erhobenen Preise ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Vergleichsrechnungen ähnlich hoch sind. Auch vermag der Einwand nicht zu überzeugen, dass eine verwertbare Erhebung unter Verschweigen der Unfallsituation erfolgen müsse. Weshalb der Geschädigte sich unter „falschen“ Angaben am Markt informieren müsse, erschließt sich dem Gericht nicht. Zu berücksichtigen ist bei alledem nach Auffassung des Gerichts stets, dass der Geschädigte ohne eigenes Verschulden in die Situation gekommen ist, sich um Ersatz für sein Fahrzeug bemühen zu müssen. Der Rahmen dessen, was er in seiner Situation, unter dem Eindruck des Unfallereignisses und dem dringenden Bedarf nach einem Ersatzfahrzeug, für zweckmäßig und notwendig halten darf, darf eingedenk dieses Umstandes nicht zu eng gefasst werden, sofern andererseits dem Schädiger keine unzumutbaren - insbesondere finanziellen - Lasten durch das Verhalten des Geschädigten aufgebürdet werden dürfen. Dies ist jedoch vorliegend nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund wäre allein eine Erhebung optimal verwertbar, die bei der Durchschnittsbildung sowohl Preisanfragen unter Angabe des Grundes sowie solche ohne deren Angabe berücksichtigt. In welchem Maße dies aber Einfluss auf den vorliegenden Fall und die hiesige Anwendung der Schwacke-Liste hatte, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht. Vor diesem Hintergrund war auch - mangels Anknüpfungstatsachen - den Beweisangeboten der Beklagten nicht nachzugehen.

Auch der über den so zu berechnenden Normaltarif hinaus gehend geltend gemachte Betrag ist ersatzfähig.

Die Kosten für die Anlieferung und Abholung des Fahrzeuges hat die Beklagte nicht in Zweifel gezogen.

Auch für die Ausstattung des Fahrzeuges mit Winterreifen und die Inrechnungstellung der entsprechenden Kosten ist nicht zu beanstanden. Die Erforderlichkeit der Kosten ergibt sich bereits daraus, dass ein fremdes Fahrzeug angemietet wird, das überdies vorliegend deutlich jünger war als das beschädigte Fahrzeug. Wollte man dem Geschädigten generell eine Ausstattung des Ersatzfahrzeugs mit Winterreifen absprechen, so würde man ihm die risikoträchtige Entscheidung aufbürden, selbst einzuschätzen, ob die Bereifung der Witterung entspricht und ggf. das Fahrzeug stehen zu lassen oder nachträglich für Bereifung zu sorgen. Vor dem Hintergrund, dass der Geschädigte jedoch - jedenfalls vorliegend - den Schaden nicht verursacht hat, ist es jedoch - wie bereits angedeutet - nicht hinnehmbar, ihn mit diesem Risiko zu belasten. Es entspricht auch nicht dem Handeln eines verständigen Menschen. Dass der Kläger die Fahrzeuge nur relativ kurz im Fuhrpark hat und diese entweder mit Sommer- oder Allwetterreifen ausgestattet sind, hat die Beklagte nicht bestritten. Hierauf kommt es letztlich auch nicht an. Wenn dem Geschädigten ein mit Winterreifen ausgestattetes Fahrzeug zur Anmietung nicht angeboten werden kann, so hat er nach dem Vorgesagten Anspruch auf die Bereitstellung von Winterreifen und Erstattung der hierfür entstehenden Kosten. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts aus den vorstehenden Gründen auch unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten ebenfalls mit Winterreifen ausgestattet war. Eine messbare Bereicherung oder Besserstellung des Geschädigten, die im Wege der Vorteilsausgleichung abzuziehen wäre, vermag das Gericht hierin nicht zu erkennen.

Auf die Berechtigung der Geltendmachung der Kosten für die Vollkaskoversicherung kam vorliegend nicht an, da die Klageforderung bereits nach dem Vorstehenden vollumfänglich gerechtfertigt ist.

b.

Die Beklagte hat auch nicht substantiiert dargelegt, dass dem Geschädigten eine günstigere Anmietung ohne weiteres zugänglich war.

Soweit die Beklagte dem Internet entnommene Angebote vorgelegt hat, ist dieser Vortrag - worauf das Gericht auch hingewiesen hat - nicht ausreichend. Zunächst handelt es sich um Angebote für ein Fahrzeug, welches nach den Einteilungen des Schwacke-Mietpreisspiegels

nicht der Gruppe 5 sondern höher einzustufen sein wird. Ferner stammen die Angebote nicht aus dem Anmietzeitraum. Auch basieren die Angebote auf einer im Voraus feststehenden Mietdauer, die in Schadensfällen wie dem vorliegenden, in denen die genaue Dauer der Wiederbeschaffung oder Reparatur üblicherweise nur geschätzt werden kann, gerade nicht feststeht. Sie berücksichtigen mithin Rabatte, von denen nicht vorgetragen ist, dass der Geschädigte sie bei seinem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Anmietung überhaupt hätte in Anspruch nehmen können. Entscheidend ist jedoch, dass weder dargetan noch behauptet ist, dass für den Geschädigte im vorliegenden Fall bei Anfrage an die dortigen Mietstationen am 20.01.2009 ein dort beschriebenes Fahrzeug zu dem dort angegebenen Mietpreis anmietbar und verfügbar war bzw. gewesen wäre. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, es sich bei den von der Beklagten recherchierten Preisen um Standardpreise handeln würde. Die Preisgestaltung tritt nämlich keine Aussage über die konkrete Verfügbarkeit.

2.

Die geltend gemachten Zinsen waren gemäß den §§ 288, 291 BGB zuzusprechen.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten war die Klage indes abzuweisen. Der Prozessbevollmächtigte hat auf das zulässige Bestreiten der Zahlung des anwaltlichen Honorars lediglich erwidert, der Kläger habe eine Rechnung erhalten und diese „werde“ beglichen. Damit ist eine Zahlung konkret nicht behauptet.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Dabei waren angesichts ihres Umfanges die Nebenforderungen bei der Berechnung der Kostenquote zu berücksichtigen (vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 11.09.2008, 16 U 15/08, in: NJW-RR 2009, 552ff.). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO, für die Beklagte aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 611,20 EUR festgesetzt (§§ 3, 4 ZPO, 63 GKG).

Dr. Teubert, Richter

Ausgefertigt:

Haß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBERG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- sonstiges
- Internet*